

18. Dezember 2013

Steger Bernhard
Maurer Gabriel

Gemeindeaufenthaltsabgabe

Im Mai 2012 hat der Landtag ein Gesetz verabschiedet, das ab **dem 1. Jänner 2014** die Einhebung einer **Gemeindeaufenthaltsabgabe** (Ortstaxe) vorsieht.

Welche Betriebe sind betroffen

Ab dem **1. Jänner 2014** müssen folgende Betriebe die Gemeindeaufenthaltsabgabe einheben;

- Hotels, Pensionen, Residencebetriebe, Garnis, Ferienhäuser, Campingplätze, Privatzimmerbetriebe etc.
- Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof

Wie hoch ist die Gemeindeaufenthaltsabgabe

Die Höhe der Gemeindeaufenthaltsabgabe hängt von dem **jeweiligen Gastbetrieb** ab. Folgende **3 Beträge** werden eingehoben:

- **0,70** Euro für Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof, Campingplätze, Jugendherbergen, Privatzimmervermieter, Gastbetriebe mit 1 und 2 Sternen;
- **1,00** Euro für die Drei- und Drei-Sterne-S-Betriebe;
- **1,30** Euro für die Vier-Sterne, Viersterne-S und Fünf-Sterne-Betriebe;

Diese Beträge müssen **pro Gast und Übernachtung** eingehoben werden.

Welche Personen sind befreit - Dokumentation

Folgende Gäste bzw. Personen sind von der Gemeindeaufenthaltsabgabe befreit:

- **Kinder und Jugendliche** bis zur Vollendung des 14. **Lebensjahres**;

- **Personal** der einzelnen Gastbetriebe, sowie für jene Personen für die keine Meldepflicht besteht;
- Gäste, die übernachten, um **lehrplanmäßige Veranstaltungen** von öffentlichen **Schulen** und diesen gleichgestellten Schulen zu besuchen. Diese Befreiung gilt **nur bis zum 31. Dezember 2014**. Für Dozenten und für Studierende die universitäre oder post-schulische Kurse besuchen gilt diese Befreiung jedoch nicht.

Für jene Personen, die von der Gemeindeaufenthaltsabgabe befreit sind, müssen folgende **Dokumente 5 Jahre** aufbewahrt werden:

- Kopie des Personalausweises bzw. Reisepass der Gäste, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- bei Besuch von lehrplanmäßigen Veranstaltungen eine offizielle Bescheinigung der Schulen (gilt für inländische und ausländische Schulen), auf dieser Bescheinigung muss der Lehrplan, sowie die Namen der Schüler aufscheinen;

Sollten jene Dokumente, die die Befreiung dokumentieren nicht vorliegen, können Sanktionen verhängt werden und zudem muss die Gemeindeaufenthaltsabgabe nachbezahlt werden.

Rechnungsstellung bzw. Steuerquittung

Die Gemeindeaufenthaltsabgabe muss auf der **Rechnung bzw. Steuerquittung separat angegeben** werden und **unterliegt weder** der **Mehrwertsteuer** noch der **Einkommenssteuer**. Deshalb muss die Gemeindeaufenthaltsabgabe auch im Tagesinkassoregister getrennt ausgewiesen werden. Folgende Begriffe sollten verwendet werden;

- Deutsch: Ortstaxe
- Italienisch: Imposta di soggiorno
- Englisch: Local tax
- Mehrwertsteuergesetz: MwSt. frei – esclusa Iva, Art. 15 DPR 633/1972

Nachfolgend zwei **Beispiele**:

1. Angabe auf der **Rechnung**: 5 Nächtigungen, 3 Personen, 3 Sterne Hotel

Max Mustermann OHG

Musterstraße 100
 10000 Musterdorf
 Steuer Nr. 00234567891
 MwSt. Nr. 00234567891

An Familie Musterfrau
 Adresse Mustergasse 50
 Ort Musterhausen
 Steuer Nr. ABC DEF 00 B00B000X

Rechnung	Nr. 1	31.1.2013
1 Hotelzimmer für 3 Personen		1.000,00
Ortstaxe MwSt - frei laut Art. 15 DPR 633/1972 (3 Personen * 5 Nächtigungen * 1,00 €)		15,00
Steuergrundlage		1.000,00
Totale MwSt. 10%		100,00
MwSt. - frei laut Art. 15 DPR 633/1972		15,00
Rechnungsbetrag		1.115,00

2. Angabe auf der **Steuerquittung (ricevuta fiscale)**: 5 Nächtigungen, 3 Personen, 3 Sterne Hotel

Max Mustermann OHG

Musterstraße 100
 10000 Musterdorf
 Steuer Nr. 00234567891
 MwSt. Nr. 00234567891

An Familie Musterfrau
 Adresse Mustergasse 50
 Ort Musterhausen
 Steuer Nr. ABC DEF 00 B00B000X

Steuerquittung	Nr. 1	31.1.2013
1 Hotelzimmer für 3 Personen		1.100,00
Ortstaxe MwSt - frei laut Art. 15 DPR 633/1972 (3 Personen * 5 Nächtigungen * 1,00 €)		15,00
Totale		1.115,00

Eintragung in das Tagesinkassoregister

Wie bereits erwähnt muss die Aufenthaltsabgabe bzw. Ortstaxe im Tagesinkassoregister getrennt ausgewiesen werden. Die Eintragung muss in der Spalte „**Steuerfreie oder nicht besteuerbare Umsätze**“ erfolgen. In der Spalte „Befreiungsgrund“ muss der Wortlaut **„Ortstaxe – MwSt. frei – esclusa Iva Art. 15 DPR 633/72“** angegeben werden.

	Steuerfreie oder nicht besteuerbare Umsätze	Befreiungsgrund
1.	15	Ortstaxe – MwSt. frei – Art. 15 DPR 633/72
2.		
3.		
4.		

Wie wird die Aufenthaltsabgabe einbezahlt

Die Aufenthaltsabgabe muss innerhalb des **15. des Monats** auf die im vorhergehenden Monat eingehobene Ortstaxe mittels Einzahlungsformular (das TIC-WEB Programm generiert die Zahlungsübersicht) einbezahlt werden. Die Ortstaxe wird direkt an die Gemeinde abgeführt. Bei Beträgen unter 200,00 Euro kann die Überweisung auf das nächste Monat verschoben werden bis jener Betrag erreicht wird.